

# § 29 ZivMediatG Verordnungsermächtigungen

ZivMediatG - Zivilrechts-Mediations-Gesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.01.2022

1. (1) Der Bundesminister für Justiz hat nach Anhörung des Beirats für Mediation durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung für Mediatoren festzulegen. Dabei können die Ausbildungsinhalte nach Fachbereichen unterschiedlich festgesetzt werden.
2. (2) Der theoretische Teil der Ausbildung ist, aufgegliedert nach einzelnen Ausbildungsinhalten, mit 200 bis 300, der anwendungsorientierte Teil mit 100 bis 200 Ausbildungseinheiten festzulegen. Es haben insbesondere zu umfassen
  1. 1. der theoretische Teil:
    1. a) eine Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung der Mediation, einschließlich deren Grundannahmen und Leitbilder;
    2. b) Verfahrensablauf, Methoden und Phasen der Mediation unter besonderer Berücksichtigung verhandlungs- und lösungsorientierter Ansätze;
    3. c) Grundlagen der Kommunikation, insbesondere der Kommunikations-, Frage- und Verhandlungstechniken, der Gesprächsführung und Moderation unter besonderer Berücksichtigung von Konfliktsituationen;
    4. d) Konfliktanalysen;
    5. e) Anwendungsgebiete der Mediation;
    6. f) Persönlichkeitstheorien und psychosoziale Interventionsformen;
    7. g) ethische Fragen der Mediation, insbesondere der Position des Mediators;
    8. h) rechtliche, insbesondere zivilrechtliche, Fragen der Mediation sowie Rechtsfragen von Konflikten, die für eine Mediation besonders in Betracht kommen;
  2. 2. der anwendungsorientierte Teil:
    1. a) Einzelselbsterfahrung und Praxisseminare zur Übung in Techniken der Mediation unter Anwendung von Rollenspielen, Simulation und Reflexion;
    2. b) Peergruppenarbeit;
    3. c) Fallarbeit und begleitende Teilnahme an der Praxissupervision im Bereich der Mediation.
3. (3) Die für einen Beruf erforderliche Ausbildung und die bei dessen Ausübung typischerweise erworbene Praxis ist angemessen zu berücksichtigen (§ 10).

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)